

## A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 18/2654 –

**Eckpunktepapier zur Neuausrichtung der deutschen Energiepolitik – Auswirkungen auf die Klimaziele der Landesregierung?**

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/2654** – vom 21. März 2022 hat folgenden Wortlaut:

Die deutsche Bundesregierung hat sich zum Ziel der Klimaneutralität bekannt. Hinsichtlich des fürchterlichen Krieges in der Ukraine und der enormen Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch wichtiger geworden. Auch Rheinland-Pfalz hat sich für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ambitionierte Ziele gesetzt und will bis zum Jahr 2030 seinen Strombedarf zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien decken. Zur Erreichung dieser Ziele sind neben vielfältigen landespolitischen Initiativen auch wichtige Gesetzesänderungen auf Bundesebene notwendig. Die von der neuen Bundesregierung kürzlich vorgelegten Eckpunkte im Referentenentwurf für das Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) 2023 enthalten einige interessante Vorschläge.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Für welche Änderungen im Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) hat sich die Landesregierung zur Erreichung der gesetzten Klimaziele eingesetzt?
2. Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die kürzlich bekanntgewordenen Eckpunkte im Referentenentwurf für das EEG 2023?
3. Was bedeutet, nach Einschätzung der Landesregierung, die geplante deutliche Erhöhung der Ausschreibungsmengen für Solar- und Windenergieanlagen für Rheinland-Pfalz?
4. Wie bewertet die Landesregierung die geplante Überführung der besonderen Solaranlagen von den Innovationsausschreibungen in das Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) im Bezug zu Rheinland-Pfalz?
5. Wie bewertet die Landesregierung die im Referentenentwurf für das EEG 2023 geplante Verankerung des Grundsatzes, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt und der „öffentlichen Sicherheit“ dient?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen auf den Ausbau von Anlagen in Rheinland-Pfalz durch eine mögliche Erweiterung der Förderkulisse für PV-Freiflächenanlagen?
7. Welche Hilfestellungen und Unterstützungen bietet das Land für einen naturverträglichen und schnellen Ausbau von Erneuerbaren Energieanlagen an?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 11.04.2022**  
**18/2970**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

nachrichtlich

**11. APR. 2022**

Staatskanzlei  
55116 Mainz

**Kleine Anfrage Drs. 18/2654**

**des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
**Eckpunktepapier zur Neuausrichtung der deutschen Energiepolitik –**  
**Auswirkungen auf die Klimaziele der Landesregierung?**

Vorbemerkung:

Rheinland-Pfalz wird seinen Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und zur Begrenzung des vom Menschen verursachten Klimawandels auf 1,5 Grad im Vergleich zum vorindustriellen Niveau leisten.

Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in unserem Land, die neben der Energieeinsparung und der Energieeffizienz insbesondere auf der Nutzung Erneuerbarer Energien (EE) im Strom-, Wärme und Verkehrssektor beruht, stellt eine wesentliche Grundlage dar, um das ambitionierte Ziel der Landesregierung zu realisieren, in Rheinland-Pfalz in einem zeitlichen Korridor von 2035 bis 2040 landesweit Klimaneutralität zu erreichen.

Wesentliche Schwerpunkte des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien liegen insbesondere bei der Windenergie, der Photovoltaik und der Bioenergie. Bis zum Jahr 2030 soll der gesamte Strombedarf des Landes bilanziell durch EE gedeckt werden.

1/7

**Verkehrsanbindung**

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Notwendig dafür ist ein bundesgesetzlicher Rahmen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Anreize für die Entwicklung von neuen EE-Vorhaben und deren wirtschaftlichen Betrieb setzt. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung ausdrücklich, dass der Bund umfassende Vorschläge für die Novellierung des EEG in einem Referentenentwurf vom 04.03.2022 vorgelegt hat, der die beschriebene Anreizwirkung entfalten kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/2654 des Abgeordneten Andreas Hartenfels (Bündnis90/Die Grünen) namens der Landesregierung wie folgt:

#### Zu Frage 1:

Bereits in den vergangenen Jahren hat sich Rheinland-Pfalz wiederholt für Änderungen im EEG auf Bundesebene eingesetzt, beispielsweise im Rahmen von Bundesratsinitiativen und auf Fachministerkonferenzen. Zum vorliegenden Referentenentwurf für ein Gesetz eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 04.03.2022 hat das Land im Rahmen der Länderanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz am 17.03.2022 Stellung genommen. Das Bundesratsverfahren wird auf den noch ausstehenden Beschluss des Bundeskabinetts folgen.

Der Referentenentwurf setzt die Festlegungen des Koalitionsvertrags auf Bundesebene um, in den wiederum zahlreiche Forderungen Eingang gefunden haben, die vom Land kontinuierlich in Bezug auf die Novellierung des EEG erhoben wurden. Dazu gehören insbesondere die Anhebung des Ausbauziels, des Strommengenpfads, der Ausbaupfade und der damit verbundenen Ausschreibungsmengen, die Stärkung der kommunalen und gesellschaftlichen Projektbeteiligung die Entlastung der Eigenstromversorgung, die Aufnahme in die Vergütung von insbesondere Agri- und Parkplatz-PV-Anlagen und die Sicherstellung einer stabilen Wirtschaftlichkeitsperspektive für PV-Dachanlagen unter möglichst umfassender Ausnutzung der Dachpotenziale





und der Vorteile der Eigenversorgung – auch im Mieterstrombereich. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zahlreiche unter anderem vom Klimaschutzministerium angebrachte Änderungswünsche im Referentenentwurf wiederzufinden sind.

#### Zu Frage 2:

In der Stellungnahme werden insbesondere die Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses und der Dienlichkeit für die öffentliche Sicherheit in Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die angepassten Ziele im EEG zur Treibhausgasneutralität und Ausbau- und Strommengenpfade, die vorgeschlagenen Ausschreibungsvolumina für Wind- und Solarenergie unter Anhebung der Ausschreibungsgrenze sowie die grundsätzliche Entlastung der Eigenstromerzeugung und -nutzung von der Umlagenpflicht begrüßt. Die vorgeschlagene Bündelung und Überführung der Regelungen zur Finanzierung der EEG-, KWKG- sowie Offshore-Netz-Umlage in einem neuen Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) stellt einen wichtigen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung im Energiewirtschaftsrecht dar.

An einigen Stellen wurden weitere Anpassungen am Referentenentwurf empfohlen, um den Gesamtrahmen für den Ausbau der EE zu stärken. Dabei wird auf offene Punkte in Bezug auf die Windenergie an Land hingewiesen, wie die Klärung der beihilferechtlichen Genehmigung zur regionalen Steuerung des Zubaus und die Prüfung der endogenen Mengensteuerung in den Ausschreibungen. In Bezug auf die Solarenergie ist die Berücksichtigung von artenarmem Grünland in den Ausschreibungen für Agri-PV-Vorhaben zu klären, ebenso wie die Gewährung eines Vergütungsbonus für Parkplatz-PV und andere vormals besondere PV-Anlagen. Zum Mieterstrommodell wird auf die bestehenden Forderungen aus dem Länderkreis hingewiesen. In Bezug auf die Stärkung der Bürgerenergie werden ebenfalls Ergänzungen empfohlen. Der Vorschlag für eine Verordnungsermächtigung für den Bund, ohne Beteiligung der Länder die Vergütungssystematik ändern zu können, bewerten wir kritisch.



Insgesamt beurteilt die Landesregierung den EEG-Referentenentwurf als wichtigen Schritt für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, der eine Anreizwirkung für eine Beschleunigung der Ausbaugeschwindigkeit bewirken kann. Herauszuheben ist die deutlich verbesserte Planungssicherheit, die eine langjährige Forderung sowohl der Erneuerbare-Energien-Branche als auch des Landes Rheinland-Pfalz darstellt.

#### Zu Frage 3:

Die neue Zielformulierung im Referentenentwurf, bis 2030 den Bruttostromverbrauch zu 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu decken, wird begrüßt. Die Ausschreibungsmengen müssen entsprechend der sich aus dem Ziel ergebenden Ausbaupfade ausgeweitet werden. Die nun kalkulierten Mengen sind ambitioniert, aber notwendig um das Ziel auch zu erreichen. Auch für Vorhabenträger, die im Land tätig sind, werden dadurch Anreize gesetzt, neue Erneuerbare-Energien-Vorhaben zu planen und eine wirtschaftliche Perspektive für den Betrieb der Anlagen gewährleistet. Damit wird Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen, die auch den Ausbau der Erneuerbare Energien im Land voranbringen wird.

#### Zu Frage 4:

Die bestehende vergütungsfähige Flächenkulisse für Solaranlagen des ersten Segments wird um Gewässer (Floating PV) und kohlenstoffreiche Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt sowie mit der Errichtung der PV-Anlage wieder vernässt werden, erweitert. Darüber hinaus werden die weiteren besonderen Solaranlagen ebenfalls in die Flächenkulisse des EEG aufgenommen. Dies umfasst Agri-PV-Anlagen zum einen auf Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau und zum anderen bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen sowie PV-Anlagen auf Parkplatzflächen.

Die in den Art. 2 Nr. 29 (§ 37 EEG 2023) und Art. 2 Nr. 51 (§ 48 EEG 2023) vorgeschlagene Erweiterung der bestehenden Flächenkulisse von Solaranlagen des ersten Seg-





ments (Freiflächenanlagen) sowie um die ursprünglich in der Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) verorteten und mit einer Anlagenkombination vorgeschriebenen besonderen Solaranlagen wird begrüßt. Das betrifft zum einen den Wegfall der Begrenzung von Vorhaben auf bis zu 2 MW sowie der vorgeschriebenen Anlagenkombination. Durch diese neue Regelung wird Planungssicherheit für Vorhabenträger, Kommunen und Investoren geschaffen. Ebenso wirkt sich die generelle Anhebung der Ausschreibungsgrenze auf 1 MW positiv auch auf die besonderen Solaranlagen aus, da im Rahmen der neuen vergütungsfähigen Flächenkulisse diese ebenfalls darunterfallen.

Ein flächenschonender und naturverträglicher Ausbau der Photovoltaik wirkt der bestehenden Flächenkonkurrenz zwischen der Landwirtschaft und anderer Nutzungen im Außenbereich, wie beispielsweise Siedlungsentwicklung, Infrastrukturvorhaben oder neuen Gewerbegebieten, entgegen. Dieser Ansatz kann einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzfläche leisten, den wir sehr unterstützen.

Zu Frage 5:

Die Verankerung des öffentlichen Interesses und der dienenden Funktion in Bezug auf die öffentliche Sicherheit kann dazu beitragen, in Abwägungsprozessen die Gewichtung der mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien verbundenen positiven Beiträge zu stärken.



Zu Frage 6:

Wie bereits zu Beginn erläutert, muss zur Zielerreichung der Ausbau der PV deutlich verstärkt vorangetrieben werden. Ein notwendiger Schritt stellt die Erweiterung der Flächenkulisse dar. Dabei handelt es sich um eine behutsame aber sinnvolle Öffnung der vergütungsfähigen Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG: Sei es für innovative Doppelnutzungen oder für Flächen in Verbindung mit der Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten Moorböden als Klimaschutzmaßnahme. Diese neuen Ansätze im EEG können dazu führen, dass weitere Flächen für den Ausbau der PV in Rheinland-Pfalz erschlossen werden können.

Auch wenn die vergütungsfähige Flächenkulisse im EEG erweitert wird, so unterliegen die PV-Freiflächenanlagen den gleichen planungs- und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, zu der die Berücksichtigung der Vorgaben aus dem LEP IV oder der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten gehören.

Zu Frage 7:

Die landeseigene Energieagentur Rheinland-Pfalz unterstützt als Dienstleister Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Rheinland-Pfalz unabhängig bei der Umsetzung von Vorhaben zur Energiewende. Sie berät dabei u.a. zu allgemeinen und vorhabenspezifischen Fragestellungen, vor allem auch in Bezug auf die Regelungen des EEG und andere energierechtliche Regelungen.

Durch das Klimaschutzministerium wurden standardisierte Verfahren etabliert, die eine Straffung und Verfahrensbeschleunigung bei der Bewertung von Eingriffen und deren erforderlichen Kompensationen nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz ermöglichen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Landeskompensationsverordnung (LKompVO) und die Kompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO). Flankiert wurden diese Verordnungen durch den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz und einem elektronischen Berechnungstool



für die Anwender, dem sogenannten BWKalk-Tool. Die Eintragung von Kompensationen sowie vorgezogenen Kompensationen (Ökokonten) erfolgt im elektronischen Kompensationsverzeichnis (KSP). Es werden regelmäßig Anwenderbeschulungen durchgeführt. Auch steht eine Anwenderbetreuung telefonisch und elektronisch per E-Mail zur Verfügung.

Im Rahmen eines vom Klimaschutzministerium geförderten Forschungsprojekts hat das Hermann-Hoepke-Institut der TH Bingen mit seinem „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ deutschlandweit erstmalig einen praxisorientierten Maßnahmenkatalog mit insgesamt 30 Maßnahmensteckbriefen erarbeitet. Der Leitfaden soll Betreiber und Interessenten solcher Anlagen in der Planungs-, Bau- und Betriebsphase unterstützen und neue Anreize schaffen, um PV-Anlagen in der Freifläche zukünftig stärker naturverträglich und biodiversitätsfördernd zu installieren. Der Leitfaden zeigt gute Lösungsansätze für einen solchen „Solarpark Plus“ auf, um den unvermeidbaren Eingriff in die Natur und Landschaft zu minimieren und den nötigen Ausgleich produktionsintegriert innerhalb des Solarparks vorzunehmen, ohne weitere Flächen in Anspruch zu nehmen. Dieser Ansatz zeigt, wie Klima- und Naturschutz miteinander vereint werden können und gemeinsam zu einem Mehrwert führen. Ebenso ist von einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung für PV-Freiflächenanlagen auszugehen, in denen solche Maßnahmen umgesetzt werden.

gez.

Katrin Eder